

Satzung

der

Siedlergemeinschaft

Coburg-Scheuerfeld e.V.

**Verband Wohneigentum
Landesverband Bayern e.V.**

Teil I

Die Satzung des Verbandes Wohneigentum, Landesverband Bayern e.V., wird in ihrer jeweils aktuellen Fassung dieser Satzung vorangestellt

Die Satzung des Verbandes Wohneigentum, Bezirksverband Oberfranken e.V. wird in ihrer jeweils aktuellen Fassung dieser Satzung vorangestellt.

Teil II

§1

Name und Sitz

Die Gemeinschaft führt den Namen

Siedlergemeinschaft Coburg-Scheuerfeld e.V.
(Mitglied im Verband Wohneigentum, Landesverband Bayern e.V.)

Die Gemeinschaft hat Ihren Sitz in Coburg

Der Verein ist im Vereinsregister zu Coburg (VR 852) eingetragen.

§2

Gemeinnützigkeit

1. Die Gemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Gemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft. Sie dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eventuellen vorgestreckten Barbeiträge oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit diese nachweisbar sind, zurückerhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten jedoch eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung (Ehrenamtszuschuss gemäß §3 Nr. 26a EStG in der jeweils gültigen Fassung) für Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich Tätige beschließen.

§3

Zwecke und deren Verwirklichung

Die Gemeinschaft richtet ihren Zweck nach den im Teil I der allgemeinen verbindlichen Satzung. Der Zweck der Gemeinschaft ist:

- a) Förderung des Siedlungsgedankens
- b) Förderung des traditionellen Brauchtums und der Denkmalpflege
- c) Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge
- d) Förderung der Verbraucherberatung und Hinwirken auf die öffentliche Bereitstellung von Bauland für Familienheime
- e) Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums
- f) Die fachliche Beratung der Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer bei der Anlage und Pflege von Gärten im Sinne einer ökologischen Landschaftspflege unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes
- g) Förderung der Seniorenbetreuung, sowie die Unterstützung hilfebedürftiger Nachbarn im Haus und Garten

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a) Mitwirkung und Beratung bei der Aufstellung von lokalen Bebauungsplänen, insbesondere hinsichtlich sparsamen Bodenverbrauchs und geringstmöglicher Versiegelung des natürlichen Bodens
- b) Pflege des traditionell in der Region stark verwurzelten Brauchtums, der Brauchtumspflege mit angrenzenden Regionen sowie der Pflege von Denkmälern
- c) Pflege von Kinder-, Jugend- und Freizeiteinrichtungen
- d) Verbraucherberatung
- e) Information und Beratung der Mitglieder über generationenübergreifendes Wohnen
- f) Unterstützung und Aufklärung im Bereich des Umwelt-, Lärm-, Natur- und Landschaftsschutzes, z.B. Einsatz von regenerativen Energien.
- g) Betreuung und Beratung älterer Menschen

§4

Organisation

- 1) Die Gemeinschaft ist, unter Beibehaltung ihrer rechtlichen und organisatorischen Selbstständigkeit, eine Gliederung des Verbandes Wohneigentum, Landesverband Bayern e.V.
- 2) Im Übrigen gelten die Grundsätze des Teil I der Gesamtsatzung.
- 3) Die Gemeinschaft ordnet ihre Angelegenheiten nach eigenem Ermessen, wenn auch unter Beachtung der satzungsrechtlichen Bestimmungen, sowie der durch die Bundesorgane entwickelten allgemeinen Grundsätze für die Gesamtorganisation und die Siedlerberatung.
- 4) Die Gemeinschaft steht durch ihren geschäftsführenden Vorstand mit dem Bezirksverband in laufender Verbindung.
- 5) Die Gemeinschaft hat die örtlichen Belange, der Bezirksverband die bezirklichen Angelegenheiten, der Landesverband die landesmäßigen Belange zu vertreten.
- 6) Die Gemeinschaft ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut. Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§5

Ordentliche Mitgliedschaft

- 1) Nach Teil I der generellen Satzung des Verband Wohneigentum, Landesverband Bayern e.V. gehören alle ordentlichen Mitglieder dem Landesverband als natürliche Person an. Die Mitgliedschaft in der Gemeinschaft beginnt grundsätzlich mit dem rechtswirksamen schriftlichen Aufnahmeantrag und der Annahme dieses Antrages durch den Vorstand. Die Aufnahmebestätigung gilt als abgegeben, wenn dem neuen Mitglied die erforderlichen Unterlagen ausgehändigt sind. Dies muss innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Aufnahmeantrages der Fall sein. Ist der Aufnahmeantrag rechtswirksam, ist dieser dem Bezirksverband zu überlassen. Dort ist er Bestandteil der Buchhaltung, solange die Mitgliedschaft besteht.
- 2) Wird der Aufnahmeantrag eines Bewerbers von der Gemeinschaft abgelehnt, steht dem Bewerber kein Beschwerderecht beim Bezirksverband zu.

3) Mitglieder der Gemeinschaft sind die für den Bereich der Gemeinschaft beim Bezirksverband gemeldeten Mitglieder.

§6

Übertragung des Vermögens

Bei Aufhebung der Gemeinschaft geht das Vermögen auf den Bezirksverband Oberfranken über, der dieses ausschließlich und unmittelbar für seinen steuerbegünstigten Zweck zu verwenden hat.

§7

Haftung

Die Gemeinschaft übernimmt für sich nur im Rahmen dieser Satzung die Haftung.

§8

Fördernde Mitgliedschaft

Behörden, Körperschaften und Einzelpersonen, welche sich ebenfalls die Förderung des Familienheimes angelegen sein lassen, können die fördernde Mitgliedschaft bei der Gemeinschaft erwerben. Ein Stimmrecht ist mit der fördernden Mitgliedschaft nicht verbunden. Eventuelle Vergünstigungen können nach Beschluss der Gemeinschaft gewährt werden (z.B. Benutzung von Gemeinschaftsgeräten).

§9

Austritt, Ausschluss

1 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes kann, unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist, zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Der Austritt einer Gemeinschaft ist sowohl dem Bezirksverband als auch dem Landesverband gegenüber nur durch schriftliche Austrittserklärung jedes einzelnen Mitgliedes der Gemeinschaft möglich.

2. Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied

- a) Seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere mit dem Beitrag mit mehr als 3 Monaten im Rückstand ist.
- b) Die Interessen der Gemeinschaft und das Zusammengehörigkeitsgefühl in derselben trotz Mahnung schädigt oder gefährdet
- c) Ehrlose Handlungen begeht

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von 2 Wochen zu rechtfertigen bzw. zu äußern.

Gegen den Ausschluss, der vom Vorstand ausgesprochen und mit der schriftlichen Zustellung wirksam wird, ist innerhalb von 4 Wochen nach der Zustellung des Ausschlussbeschlusses Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig.

Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, so ist gemäß der Landesschiedsgerichtsordnung zu verfahren.

Mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses verliert der Ausgeschlossene die Berechtigung, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, die Einrichtungen der Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen sowie die evtl. Mitgliedschaft im Vorstand oder sonstige übertragene Funktionen.

Dem ausscheidenden Mitglied stehen Ansprüche an das Vereinsvermögen nicht zu.

§10

Auflösung

1) Die Mitgliedschaft endet allgemein mit der Auflösung des Landesverbandes. Die Auflösung des Bezirksverbandes ersetzt, falls sich der Beschluss hierauf bezieht, nur die mittelbare durch die

unmittelbare Mitgliedschaft zum Landesverband, ohne sie zu beenden. Das gleiche gilt für die Gemeinschaft.

2) Die Auflösung der Gemeinschaft ist nicht gleichbedeutend mit der vollzogenen Kündigung all ihrer Mitglieder. Die Mitgliedschaft kann bei der nächsthöheren Gliederung fortgesetzt werden. Es gelten dann die hierfür gültigen satzungsrechtlichen Bestimmungen.

§11

Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie Beitragsregelung

1) Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung teilzunehmen und die Einrichtung der Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen.

2) Das Stimmrecht kann nur von einem Mitglied, d.h. in der Regel einem Ehegatten, in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden, es sei denn, es besteht eine Doppelmitgliedschaft. Ein nicht stimmberechtigtes Mitglied kann jedoch in den Vereinsausschuss gewählt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.

3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag (Gesamtbeitrag für die Gemeinschaft und weiteren Gliederungen) zu entrichten. Der Beitrag wird in einer Beitragsordnung geregelt. Diese wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

4) Der Nachweis der ordnungsgemäßen Beitragszahlung obliegt dem Mitglied.

5) Die Gemeinschaft ist verpflichtet, den festgelegten Beitrag für den Bezirks- und Landesverband zu erheben und abzuführen.

6) Das Nähere regelt das Finanzstatut des Gesamtverbandes, siehe Teil I, das auch Bestandteil dieser Satzung ist.

§12

Organe der Gemeinschaft sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der geschäftsführende Vorstand

- Ausschüsse zu besonderen Anlässen

§13

Mitgliederversammlung

- 1) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen
 - a) die Satzung
 - b) die Bestellung und Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes, des Vereinsausschusses und den Revisoren
 - c) der jährliche Rechenschaftsbericht, der Kassenbericht sowie die Entlastung des Vorstandes
 - d) Einsprüche über die Ablehnung von Aufnahmeanträgen sowie Einsprüche gegen Ausschlussbeschlüsse
 - e) die Auflösung der Gemeinschaft sowie alle Angelegenheiten, in denen der Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung anruft
- 2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand jährlich einmal, möglichst in den ersten vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, im Übrigen nach Bedarf oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich fordert, einzuberufen.
- 3) Die Einberufung hat schriftlich, unter Bezeichnung der Tagesordnungspunkte, mit einer Frist von mindestens 10 Tagen zu erfolgen.
- 4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen mindestens 7 Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder anerkannt wird.
- 5) Anträge auf Satzungsänderungen bzw. Auflösung der Gemeinschaft dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- 6) Die Rechte der Mitgliederversammlung werden durch Beschlussfassung der anwesenden Mitglieder ausgeübt.

- 7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, wenn die Satzungsbestimmungen nichts anderes vorschreiben, mit einer einfachen Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 8) Zur Gültigkeit eines Beschlusses über die Ergänzung oder Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Satzungsbestimmungen des Bezirksverbandes sowie des Landesverbandes sind hierbei zu beachten.
- 9) Beschlüsse über die Auflösung der Gemeinschaft bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung der Gemeinschaft kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 10) Die Abstimmung bei Wahlen erfolgt in der Regel durch Stimmzettel. Wenn die Mitgliederversammlung einverstanden ist, kann durch Handzeichen (Akklamation) abgestimmt werden.
- 11) Als gewählt gilt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- 12) In allen anderen Fällen erfolgt die Abstimmung nach Ermessen des Vorsitzenden, sofern von den Mitgliedern kein bestimmter Abstimmungsmodus beantragt und beschlossen wird.

§14

Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand wird alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 2) Er besteht aus dem ersten Vorsitzenden und bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden. Dieser wählt aus seinen Reihen einen für das Finanz- und Rechnungswesen Verantwortlichen.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand vertritt die Gemeinschaft nach §26 BGB je alleine.

4) Im Innenverhältnis gilt, dass die Stellvertreter nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig werden.

5) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes – gleich aus welchen Grund - aus, so übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

6) Der geschäftsführende Vorstand hat die im obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgesetzt sind. Bei der Führung der Geschäfte ist er verpflichtet, die Anordnung einer Aufsichtsbehörde zu beachten, und die aus der Zugehörigkeit zum Bayerischen Siedlerbund zu ergebende Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

7) Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§15

Der Vereinsausschuss besteht aus (sofern ein Vereinsausschuss gebildet werden soll)

- Dem geschäftsführenden Vorstand
- Den Fachwarten
- Den beiden Revisoren
- Und den Beiräten, deren Anzahl von jeder Neuwahl von der Mitgliederversammlung festgelegt wird

1) Es wird nach Bedarf von der Mitgliederversammlung gewählt.

2) Der Vereinsausschuss ist beratendes Organ des Vorstandes. Aus seiner Mitte sollen auch die Delegierten zum Bezirksverband gestellt werden.

3) Die Beschlüsse des Vereinsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§16

Beschlussfassung

1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vereinsausschusses und des geschäftsführenden Vorstandes werden, soweit die Satzung im Einzelfall nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

2) Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

3) Satzungsänderungen bedürfen der zwei Drittel Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§17

Beurkundung

1) Über alle Vorgänge bei der Mitgliederversammlung und bei den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sowie des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

2) Das Protokoll soll Ort und Zeit der Sitzung/Versammlung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse, sowie das Abstimmungsergebnis enthalten.

§18

Rechenschaftsbericht

1) Am Schluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht und Kassenbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§19

Revision

1) Die Geschäftsführung des Vorstandes, einschließlich der Kassen- und Buchführung, ist mindestens einmal jährlich durch zwei von der

Mitgliederversammlung gewählten Revisoren einer genauen Prüfung zu unterziehen.

2) Die Mitglieder des Vorstandes haben den Revisoren jede notwendige Auskunft zu erteilen.

3) Über die vorgenommenen Prüfungen sind Niederschriften zu fertigen, die spätestens vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in geeigneter Weise bekanntzumachen sind.

4) Die Revisoren können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

5) Mehr als zwei Wahlperioden ohne Unterbrechung darf ein Mitglied als Revisor nicht tätig sein.

§20

Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke der Gemeinschaft werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des EU DSGVO in Verbindung mit dem Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder in der Gemeinschaft gespeichert, übermittelt und verändert.

2) Jedes Mitglied der Gemeinschaft hat das Recht auf

a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten

b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind

c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt

d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war

3) Den Organen der Gemeinschaft, allen Mitarbeitern oder sonst für die Gemeinschaft Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem jeweiligen Aufgabenerfüllungen gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich

zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Gemeinschaft hinaus.

§21

Schlussbestimmung

- 1) Die Landesschiedsgerichtsordnung und das Finanzstatut des Landesverbandes sind Bestandteil dieser Satzung.
- 2) Der Landesverband, als oberstes Organ des Verbandes Wohneigentum e.V. hat in Teil I seiner Satzung bestimmt, dass jeder Satzung der Bezirks- und Kreisverbände, sowie der Gemeinschaft der gesamtverbindliche jeweils gültige Teil I der Satzung des Landesverbandes als unabänderlicher Bestandteil voranzustellen ist.
- 3) Diese Satzung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung und mit der darauffolgenden Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 4) Beschlossen an der Mitgliederversammlung im November 2018